

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Charlottenburg

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 70 K 45/25

Berlin, 15.04.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 31.08.2026	10:30 Uhr	120, Sitzungssaal	Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Stadt Charlottenburg
zu 44,97/10.000 an

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Stadt Charlottenburg	Fl. 1, Nr. 39/1	Erholungsfläche	14050 Berlin, Ruhwaldweg 13, Spreetalallee 10/12	38.241	24638
Stadt Charlottenburg	Fl. 1, Nr. 3232/86	Erholungsfläche	14050 Berlin, Spandauer Damm 178/186, Spreetalallee 4/8		24638

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
	Laubengrundstück (Parzelle PL12) an den Straßen Ruhwaldweg, Spreetalallee und Spandauer Damm, 14050 Berlin Die Laube ist freistehend und 1-geschossig. Eine Begehung der Parzelle sowie eine Besichtigung der Baulichkeiten hat nicht stattgefunden. Wegen aller weiteren Einzelheiten wird auf das hier ausliegende Gutachten (Stand: Dezember 2025) verwiesen. Baujahr: nicht bekannt Nutzfläche: ca. 20 m ² (grobe Schätzung)	65.000,00 €

Der Gesamtverkehrswert wurde auf 65.000,00 € festgelegt.

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 15.08.2025.

Die Beschlagnahme erfolgte am 15.08.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.